

Änderung der LSG-Verordnung (LSG-VO) L38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ zwecks Ausgliederung des Geltungsbereiches der 2. Änderung der Abrundungssatzung Dro- sedow der Gemeinde Wustrow

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 30.09.2021

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Einleitung.....	3
1.1	Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer SUP	3
1.2	Kurzdarstellung der LSG- Änderung/Beziehung zu anderen Planungen	5
1.3	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	5
1.4	Erläuterungen zum Planungsprozess	6
2.	Ziele des Umweltschutzes	6
2.1	Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes	6
2.2	Darstellung wie diese Ziele bei der Ausarbeitung der Änderung der LSG-VO-berücksichtigt wurden.....	8
3.	Merkmale der Umwelt.....	8
3.1	Derzeitiger Umweltzustand der Ausgliederungsfläche	8
3.2	Vorbelastungen der Ausgliederungsfläche	11
3.3	Voraussichtliche Entwicklung des Gesamttraums bei Nichtdurchführung der Änderung der LSG- VO	11
4.	Umweltauswirkungen.....	12
4.1	Kurzdarstellung der Alternativen	12
4.2	Umweltauswirkungen der Planfestlegungen	12
4.2.1	Beschreibung der Umweltauswirkungen	12
4.2.2	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	13
5.	Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	14
6.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	14
7.	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Darstellung der Ausgliederung aus dem LSG 38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“	5
Abb. 2:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2021).....	7
Abb. 3:	Lage der Ausgliederung im Landschaftsschutzgebiet LSG 38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“.....	9
Abb. 4:	Ausgliederungsfläche auf dem Luftbild (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)	11
Abb. 5:	Bildnummerierungen (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Detaillierungsgrad und Untersuchungsräume	6
------------	---	---

Anhang 1-Fotodokumentation

Anlagen

Anlage 1: Darstellung der Ausgliederung aus dem LSG 38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“

1. EINLEITUNG

1.1 Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer SUP

Die Gemeinde Wustrow beabsichtigt die vorhandene Abrundungssatzung des Ortsteiles Drosedow im Norden an der Kreisstraße MSE 21, um die Teilbereiche der Flurstücke 15/5 (teilweise) und 14 (teilweise) der Flur 3 zu ändern. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,34 ha. Die bisher im Außenbereich gelegene Vorhabenfläche soll in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Drosedow einbezogen werden. Die Abrundungssatzung befindet sich im Genehmigungsverfahren.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann eine Gemeinde Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebaute Ortsteil einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die baulichen Nutzungen des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Diese Prägung der Außenbereichsflächen entsteht durch die bereits vorhandene Bebauung auf der Fläche, die Bebauung im angrenzenden Innenbereich des Ortsteils Drosedow, sowie die angrenzende Straße. Die Entwicklung des Gebietes stellt eine maßvolle Ergänzung des Ortsteils Drosedow dar und dient damit

- der Einbeziehung einer verkehrstechnisch voll erschlossenen Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Drosedow,
- der Nachverdichtung und Einbindung in die vorhandene Siedlungsstruktur,
- der Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur

Das Plangebiet befindet sich vollständig im LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Eine Befreiung von den Vorschriften des LSG wird unter Berufung auf folgendes Beispiel nicht erteilt: Seitens des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Mecklenburg-Vorpommern 3. Senat erging am 04.05.2017 ein Beschluss 3 KM 152/17 zur Frage ob ein, geschützte Biotope betreffendes, im Landschaftsschutzgebiet geplantes, 8,1 ha großes Ferienhausgebiet mit Hotelkomplex, 80 Betten, in unmittelbarer Nähe zu 2 Natura- Gebieten mit der entsprechenden Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar ist. Die diesbezügliche vorliegende Erlaubnis zum Bauen im LSG wurde als unwirksam erachtet, weil die „Erlaubnis“ vorhabenbezogen ist und nur für „Tathandlungen“, nicht aber für den Erlass von Rechtsvorschriften wie einem B-Plan erteilt werden kann. Adressat einer LSG-VO ist nicht der Plangeber (Gemeinde), sondern derjenige, der den Bebauungsplan umsetzen will (Bauherr), weshalb die „Erlaubnis“ auf etwas rechtlich Unmögliches gerichtet war und in´s Leere ging. (Quelle: Dienstleistungsportal M-V). Damit wird ein Verfahren zur Ausgliederung des Plangebietes der Abrundungssatzung Drosedow aus dem LSG erforderlich. Dieser Vorgang führt zur Änderung der LSG-VO.

Das BVerwG Urteil vom 04.05.2020 - 4 CN 4/18 enthält eine Vorlage zur Vorabentscheidung an den EuGH zur Klärung der Frage, ob die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nach Art. 3 der Richtlinie 2001/42/EG SUP-pflichtig ist. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen in Bezug auf die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) vorgelegt. Es geht darum, ob es sich bei einer LSG-Verordnung um einen Plan oder ein Programm im Sinne der SUP-Richtlinie handele, welche bei Änderung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) hätte unterzogen werden müssen. Die Entscheidung des BVerwG steht noch aus.

Die Strategische Umweltprüfung wird gemäß und auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540) erstellt. Die Änderung einer LSG- Verordnung ist nicht in der Anlage 5 des UVPG Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“ aufgeführt. Nach § 35 (2) des UVPG ist bei nicht in Anlage 5 aufgeführten Plänen und Programmen eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Die Genehmigungsbehörde hat bezüglich der Änderung der LSG- Verordnung LSG L38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“, nach einer Vorprüfung im Einzelfall entschieden, vorsorglich eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Hierfür ist gemäß § 40 (UVPG) ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Änderung der LSG-VO sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht muss folgende Angaben enthalten:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms,
4. Angabe der derzeitigen für die Änderung der LSG-VO bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf internationale und nationale Schutzgebiete und Schutzelemente beziehen (Vorbelastungen),
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2,
6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Änderung der LSG-VO zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde,
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45.

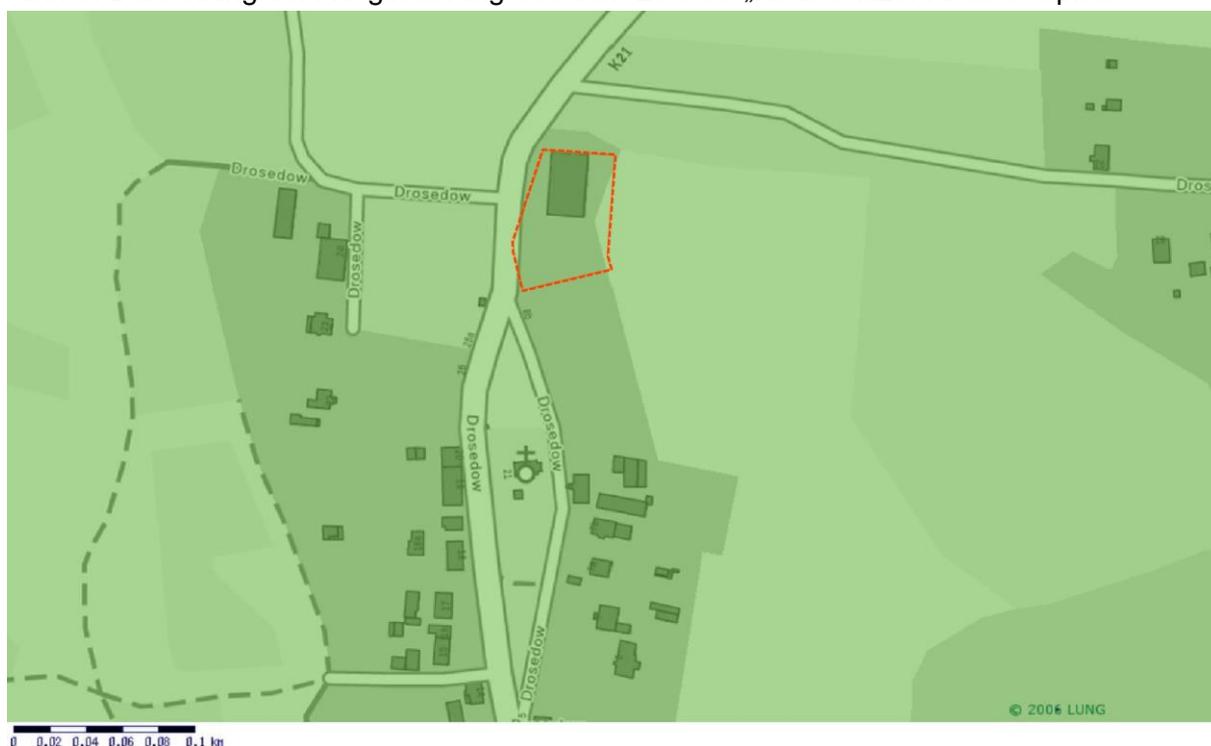
Die obenstehenden Ausführungen sind die Grundlage für die Erarbeitung der strategischen Umweltprüfung zur Änderung der LSG-VO L38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ zwecks Ausgliederung des Geltungsbereiches der 2. Änderung der Abrundungssatzung Drosedow aus dem LSG.

1.2 Kurzdarstellung der LSG- Änderung/Beziehung zu anderen Planungen

Die Gemeinde Wustrow beantragt im Rahmen des Verfahrens zur 2. Änderung der Abrundungssatzung Drosedow die Ausgliederung des 0,34 ha großen Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet LSG 38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Durch die Ausgliederung der Abrundungssatzung aus dem 18.736 ha umfassenden LSG wird dieses unwesentlich verkleinert. Die Änderung der LSG-VO hat zum Ziel, das LSG um einer bereits teilweise bebauten Außenbereichsfläche, die in den Zusammenhang bebauten Ortsteils eingebunden werden soll, zu reduzieren. Diesbezüglich findet zeitgleich ein Verfahren zur Einbeziehung der Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil statt.

Der Geltungsbereich der Änderung der LSG- VO ist identisch mit dem Geltungsbereich der o.g. Satzung. Das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung erfordert keine Umweltprüfung. Erarbeitet wurde eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und eine FFH- Vorprüfung bezüglich des GGB DE 2743-304 „Kleinseenlandschaft zwischen Mirow und Wustrow“. Die Ergebnisse dieser Beiträge zur Abrundungssatzung fließen in die SUP zur Änderung der LSG-VO zwecks Ausgliederung ein.

Abb. 1: Darstellung der Ausgliederung aus dem LSG 38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“



1.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Ergebnis der Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Aufstellungsverfahren der zweiten Änderung der Abrundungssatzung Drosedow wurden die in Tabelle 1 aufgeführten Untersuchungsräume und Detaillierungsgrade der Untersuchungen zur Erarbeitung der Umweltbeiträge festgestellt. Für die, im Rahmen vorliegender SUP, zu prüfende Änderung der LSG-VO, wird der gleiche Untersuchungsrahmen wie der der

Änderung des Abrundungssatzungs-Verfahrens als angemessen erachtet, da die Größe der Ausgliederung der Größe des Plangebietes entspricht.

Tabelle 1: Detaillierungsgrad und Untersuchungsräume

Lfd. Nr.	Schutzgüter	Untersuchungsaspekte	Größe des Untersuchungsgebietes	Art und Detaillierungsgrad der Untersuchung
1	Mensch	Nutzungen	Geltungsbereich bis zum nächsten Wohngebäude	verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Unterlagen
2	Landschaftsbild	Sichtbeeinträchtigung Erholungsfunktion	Geltungsbereich +500 m	verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Unterlagen
3	Wasser/ Boden	Bodenfunktion. Grundwasserneubildungsfunktion, Schadstoffbelastung, Geotope	Geltungsbereich	verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Unterlagen
4	Klima/Luft	Klimafunktionen Luftreinheit	Geltungsbereich	verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Unterlagen
5	Fauna	Brutvögel	Geltungsbereich	Keine Untersuchungen
6	Flora	Biotoptypen	Geltungsbereich	Biotoptypenkartierung
7	Kultur- und Sachgüter	Baudenkmäler Bodendenkmäler	Geltungsbereich	verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Unterlagen

1.4 Erläuterungen zum Planungsprozess

Das Verfahren der SUP zur Änderung der LSG-VO zwecks Ausgliederung einer Abrundungsfläche-Fläche aus dem LSG soll sich in das betreffende Genehmigungsverfahren einfügen. Die SUP wird in das weitere Verfahren zum Genehmigungsverfahren eingestellt, um dessen Genehmigungsfähigkeit zu gewährleisten.

2. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

2.1 Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes

Laut LSG-Verordnung vom Juni 1962 verfolgt das LSG L38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ folgende Ziele:

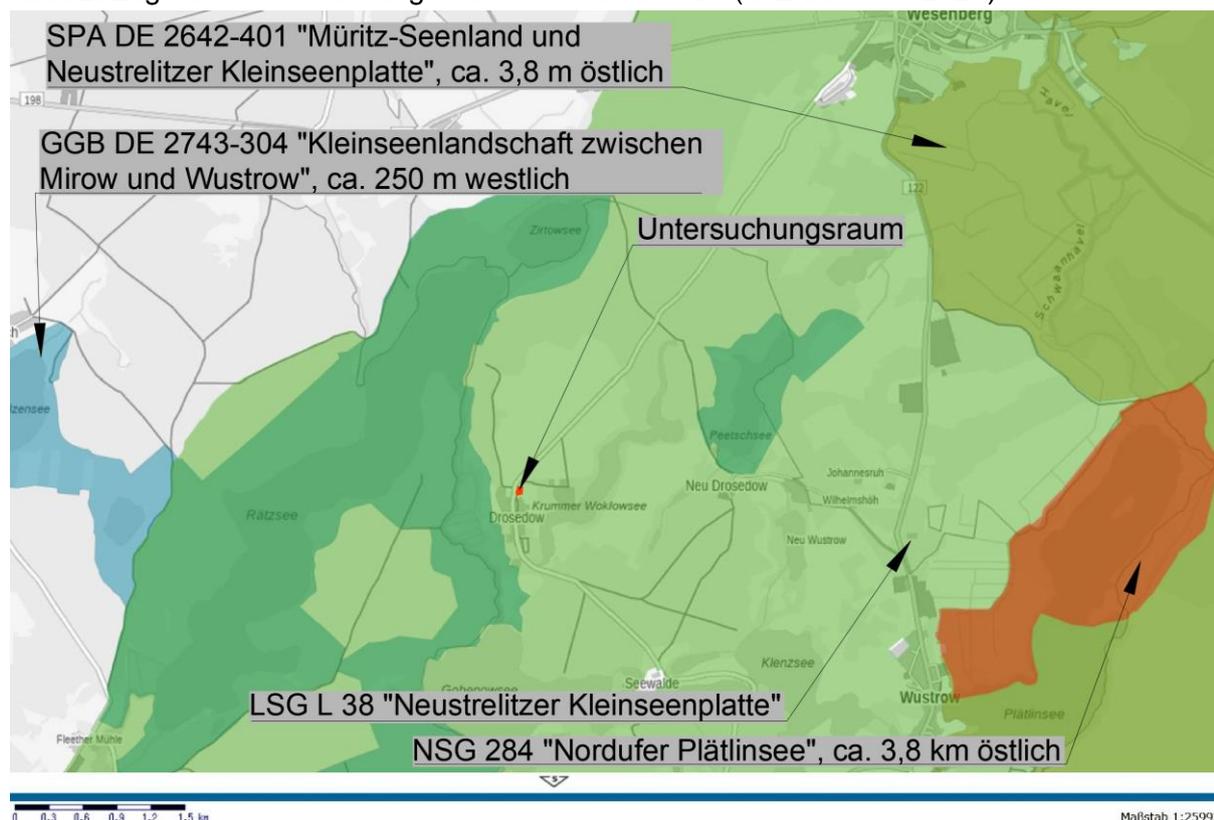
- (1) In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des NatSchG unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Lauben, Fabriken, Straßen usw. (§ 2 Abs. 1 der 1. DB).
- (2) Gemäß § 2 Abs. 3 des NatSchG ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten. Als eine Verunstaltung der Landschaft

gilt z.B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske (§ 2 Abs. 2 der 1. DB)

Ziele gemäß Art. 1 SUP-RL:

- Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2021)



Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegt die Änderungsfläche im Bereich:

- eines Biotopverbunds im weiteren Sinne: europaweit
- mit herausragender oder besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen

Die Änderungsfläche überlagert (mit Ausnahme des LSG) keine weiteren Schutzgebiete oder geschützten Biotope.

Auf der Fläche befinden sich keine nach §§ 18, 19 NatSchAG M-V geschützten Bäume.

2.2 Darstellung wie diese Ziele bei der Ausarbeitung der Änderung der LSG-VO- berücksichtigt wurden

Die Ziele des Umweltschutzes wurden folgendermaßen beachtet:

1. Die Änderung nimmt in der Gesamtbetrachtung nur einen geringen Anteil des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch.
2. Der Ausgliederungsbereich befindet sich im Zusammenhang mit der Bebauung Drosedows, im Bereich einer teilweise bebauten Fläche.
3. Die Ausgliederung betrifft einen teilbebauten und anthropogen beeinträchtigten Bereich einer ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzfläche.

3. MERKMALE DER UMWELT

3.1 Derzeitiger Umweltzustand der Ausgliederungsfläche

Flora

Aufgrund der vorhandenen Nutzung im Bereich der vorhandenen Lagerhalle (ODF) sowie der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung ist die Vorhabenfläche mit unversiegelten Wirtschaftswegen (OVU) und dazwischenliegendem artenarmen Zierrasen (PER) durchzogen. Den Großteil der Vorhabenfläche nimmt Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM) im Süden ein. Das Gelände beinhaltet keine geschützten Biotope nach § 20 NatSchAG MV und keine Einzelbäume nach § 18 NatSchAG MV. Lediglich ein einzelner Obstbaum (*Prunus spec.*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 15 cm befinden sich südöstlich der vorhandenen Lagerhalle. Im Nordwesten der Vorhabenfläche befindet sich außerdem ein jüngst angelegtes Siedlungsgebüsch heimischer Gehölzarten (PHX). Die Erschließung der künftigen Bebauung erfolgt über die westlich angrenzende Straße (OVL).

Fauna

Die Lagerhalle ist verschlossen. Die Außenfassade könnte Fledermäusen Quartiere bieten. Auch Gebäudebrüter könnten sich hier ansiedeln. Auf der Fläche befindet sich ein junger Einzelbaum (*Prunus spec.*), ohne Spalten und Höhlen, mit einem Stammdurchmesser von 15 cm, der entfernt werden kann. Seine Funktion als Brutplatz ist gering. Das Plangebiet ist im Bereich der Halle versiegelt und auf den unversiegelten Wirtschaftswegen (OVU) stark verdichtet. Die unversiegelten Flächen werden als Lagerfläche oder intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zauneidechsen, Amphibien und Bodenbrüter finden wenige Strukturen und eine dicht verwurzelte Oberfläche vor. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2743-3 wurden zwischen 2008 und 2016 neun Brutpaare des Kranichs, 2015 ein besetzter Horst des Seeadlers sowie Fischotteraktivitäten verzeichnet.

Boden

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsraumes setzt sich aus sickerwasserbestimmten Sand-Tieflehmen zusammen. Das Plangebiet befindet sich auf anthropogen beeinflussten und durch Befahren verdichtete Böden.

Abb. 3: Lage der Ausgliederung im Landschaftsschutzgebiet LSG 38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“



Wasser

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 10 m und hat den Status eines potentiell nutzbaren Dargebotes mit guter Gewinnbarkeit und Qualität. Aufgrund des nichtbindigen Deckungssubstrates ist das Grundwasser vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt.

Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen sind durch den Gehölzbestand als Wald im Norden, die Siedlungsnähe im Süden und die umliegenden Gewässer geprägt. Der südlich zu bebauende Bereich innerhalb der Baugrenze des Plangebietes hat keinerlei klimatische Funktionen wie z.B. Kaltluftproduktions-, Frischluftabfluss-, Sauerstoffproduktions-, Windschutz- oder Staubbindungsfunktion. Die Luftreinheit ist aufgrund der umgebenen Nutzungen, der Straße und der Siedlungsnähe vermutlich leicht eingeschränkt.

Landschaftsbild/Kulturgüter

Das Vorhaben liegt im Bereich einer sandigen Grundmoräne nördlich der Pommerschen Hauptendmoräne, im sehr hoch bewerteten Landschaftsbildraum (738) VI 5 – 13 „Seenplatte zwischen Schwarz und Wustrow“ und in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Die Vorhabenfläche und ihre Umgebung weist mit etwa 70 m über NHN ebenes bis leicht welliges Gelände auf. Außerhalb des Untersuchungsraumes erstrecken sich nach Norden hinter den Waldflächen ausgedehnte land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, meist Acker und Waldflächen, die durch vielfältige Gehölz- und Gewässerstrukturen gegliedert sind, nach Osten landwirtschaftliche Nutz- und Waldflächen und nach Süden und Westen die Siedlungen des Ortsteils Drosedow. Die Vorhabenfläche ist in dem Bereich der bebaut werden soll eben und im Norden bereits mit einer Halle besetzt, so dass ein Siedlungszusammenhang zur umgebenen Bebauung sowie zu Straßen besteht. Für das Landschaftsbild ist die Fläche keine Bereicherung. Durch die Einbeziehung des Plangebietes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil würde der Siedlungsbereich eine sinnvolle Ergänzung erfahren.

Natura-Gebiete

Etwa 250 m westlich des Plangebietes beginnt das GGB DE 2743-304 „Kleinseenlandschaft zwischen Mirow und Wustrow“. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ befindet sich ca. 3,8 km östlich des Vorhabens. Für das GGB wurde im Verfahren eine FFH-Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele der Natura-Gebiete durch das Vorhaben nicht gestört werden. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet. Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete zu erwarten. Eine Prüfung auf Verträglichkeit ist wegen der geringen Wirkungen des Vorhabens, aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den Schutzgebieten und der zwischen Vorhaben und Natura- Gebieten liegenden Barrieren nicht erforderlich (Abb. 2).

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum. Die vorhandenen und geplanten Bebauungen prägen das Landschaftsbild, die Erholungs- und Habitatfunktion sowie die Bodenfunktion.

Abb. 4: Ausgliederungsfläche auf dem Luftbild (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)



3.2 Vorbelastungen der Ausgliederungsfläche

Das etwa 0,34 ha große Plangebiet ist durch die Immissionen seitens der Straße (Kreisstraße MSE 21), der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Osten und Süden, der Ortschaft Drosedow mit seiner angrenzenden Wohnbebauung sowie der vorhandenen Nutzung im Bereich der Lagerhalle vorbelastet. Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte wird nicht ausgegangen. Das Plangebiet ist aufgrund menschlicher Nutzung durch Fremdstoffeinträge, Versiegelungen und Geländemodellierungen vorbelastet.

3.3 Voraussichtliche Entwicklung des Gesamtraums bei Nichtdurchführung der Änderung der LSG- VO

Bei Nichtdurchführung der Änderung der LSG- VO zwecks Ausgliederung einer Abrundungsfläche würde die Fläche weiterhin als Intensivgrünland genutzt werden. Der Betrieb im Bereich der Lagerhalle bleibt bestehen. Die Auswirkungen der LSG- Ausgliederung in Form der

Errichtung von eingeschossiger Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang sowie zusätzlicher Flächenversiegelungen würden nicht eintreten, da die Abrundungssatzung nicht genehmigungsfähig wäre.

4. UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 Kurzdarstellung der Alternativen

Anlass für die Änderung der LSG- VO ist die Ausgliederung des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung Drosedow. Die Abrundungssatzung erweitert den Innenbereich in den Außenbereich und trifft Nutzungs- und Entwicklungsfestsetzungen für den Geltungsbereich, auf dem Wohnbebauung entstehen soll. Die LSG- Ausgliederung ist somit unmittelbar an den Geltungsbereich der Abrundungssatzung gebunden. Die Abrundungssatzung befindet sich im Genehmigungsverfahren. Alternativen bestehen nicht.

4.2 Umweltauswirkungen der Planfestlegungen

4.2.1 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung der Änderung der LSG-VO zwecks Ausgliederung einer Abrundungsfläche, reduziert sich die 18.736 ha große LSG- Fläche um 0,34 ha. Dies ist eine unwesentliche Änderung. Die Ausgliederung hat keine Wirkung auf die Funktion des LSG, da die betreffende Fläche inmitten Bebauung liegt und anthropogener Beeinflussung ausgesetzt ist. Durch die Ausgliederung ändern sich weder Immissionen wesentlich, noch Freiräume, noch Vernetzungen innerhalb des LSG.

Infolge der Ausgliederung können die Festsetzungen aus der 2. Änderung der Abrundungssatzung realisiert werden.

Im Plangeltungsbereich soll Bebauung auf Intensivgrünland entstehen, die sich an der Bauweise der Umgebung orientiert. Es handelt sich hierbei um Wohnbebauung, welche maximal eingeschossig, mit einer GRZ von 0,26 und somit mit zulässiger Überbauung von 39 % der Wohnbaufläche errichtet werden darf. Verkehrsflächen liegen im Bereich der vorhandenen Straße im Westen. Bebaut werden soll nur der südliche Bereich der Vorhabenfläche, um den Waldabstand von 30 m einhalten zu können. Der sich auf der Fläche befindende Einzelbaum wird nicht zur Erhaltung festgesetzt und kann entfernt werden. Das betrifft einen Obstbaum (*Prunus spec.*). Die nach Bebauung unversiegelten Grundstücksflächen sollen zukünftig gärtnerisch genutzt werden. An der vorhandenen Lagerhalle im Norden sollen längerfristig Sanierungen möglich gemacht werden.

Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Versiegelungen bereits beanspruchter Flächen und Boden sowie Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind an das Erscheinungsbild der Umgebungsbebauung gebunden. Seitens der Landschaft wird sich die zukünftige Bebauung als Bestandteil des Siedlungsbereiches von Drosedow darstellen. Die Auswirkungen sind kompensierbar. Bedeutende Lebensraumfunktionen werden nicht eingeschränkt.

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem

Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch Wohnbebauung zu erwarten.

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingten Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geplante Wohnnutzung verursacht nur geringe zusätzliche Immissionen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes wird beibehalten. Die geplanten Gebäudekubaturen werden der Umgebung weitestgehend angepasst. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da der Standort genutzter Siedlungsrandbereich ist. Die menschliche Gesundheit wird daher nicht durch Veränderung von Gewohnheiten beeinträchtigt.

Das Vorhaben befindet sich im Siedlungsrandbereich und steht im Zusammenhang zur vorhandenen Wohnbebauung von Drosedow. Die Vorbelastungen durch bestehende Nutzungen sind relativ gering. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen auf Flora, Fauna, Boden, Wasser und Landschaftsbild sind ebenfalls gering. Die geplanten Funktionen werden die vorhandene Infrastruktur nutzen. Es kommt daher nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung des Bauvorhabens zum Einsatz kommen werden. Unter Zugrundelegung derzeit im Baugewerbe üblicher Methoden, ist das geplante Vorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit der geplanten Funktion.

4.2.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Großräumig betrachtet besteht kein Bedarf die geplante Ausgliederung einer Fläche aus dem LSG durch naturschutzrechtliche Maßnahmen abzumindern oder zu kompensieren, da die Wirkungen der Festsetzungen der 2. Änderung der Abrundungssatzung auf das LSG gering sind. Kleinräumig werden im Rahmen der Abrundungssatzung folgende Maßnahmen umgesetzt, die für das Gesamt-LSG keine Bedeutung haben aber zur Information aufgeführt werden:

Kompensationsmaßnahmen

M1 Als Kompensationsmaßnahme sind insgesamt 2.705,86 Ökopunkte einer Ökopunktmaßnahme in derselben Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ zu erwerben. Möglich wäre die Verwendung des ca. 35 km nordwestlich gelegenen Kontos MSE-007 „Anlage einer landschaftsgerechten Wildschutzhecke mit Überhältern, Gemarkung Kaeselin, Flur 1, Flurstück 63/3“ (Herr Dierk Engel, Tel.: 0173 8144000, E-Mail: Dierk.Engel@web.de).

5. GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN

Großräumig betrachtet besteht kein Bedarf die geplante Ausgliederung einer Fläche aus dem LSG durch ein Monitoring zu überwachen, da die Wirkungen der Festsetzungen der 2. Änderung der Abrundungssatzung auf das LSG gering sind. Mögliche Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf die 2. Änderung der Abrundungssatzung sind:

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Landschaftsschutzgebiet. Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf das LSG durch die Ausgliederung zu erwarten sind. Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist durch eine geeignete Fachkraft im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind im 1. Jahr und im 3. Jahr nach Fertigstellung durch geeignete Fachgutachter auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in Text und Bild dokumentieren und der zuständigen Behörde bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

6. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Beschaffung Unterlagen/Informationen

- EAB zur 2. Änderung der Abrundungssatzung Drosedow
- FFH-Vorprüfung zur 2. Änderung der Abrundungssatzung Drosedow
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten traten bei der Beurteilung der Änderung nicht auf.

7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Ausgliederung ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Die Fläche ist anthropogen vorbelastet und mit 0,34 ha sehr klein. Nutzungsänderungen sowie Änderungen von Kubaturen und zusätzliche Versiegelung infolge der Umsetzung der Abrundungssatzung sind relativ gering. Die Wirkungen der Änderung sind daher unwesentlich. Die

Funktion und Integrität des Landschaftsschutzgebietes „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ wird bei Realisierung der Änderung nicht beeinträchtigt.

Fotodokumentation

Abb. 5: Bildnummerierungen (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)



Bild 01 Vorhabenfläche Richtung Nordosten mit dahinterliegendem Kiefernwald



Bild 02 Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM) im Süden der Fläche



Bild 03 unversiegelter Wirtschaftsweg und Straße im Westen der Vorhabenfläche



Bild 04 östlicher Bereich der Vorhabenfläche



Bild 05 bestehende Lagerhalle im Norden der Vor